

Studienkommission für die rechts-
wissenschaftlichen Studienrichtungen
an der Universität Innsbruck

StukoJ 155-1/1989

Innsbruck, 1989-10-23

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	SP GE/98
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989

✓ Würer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission für die rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Innsbruck zum genannten Entwurf zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Andrea Janser

(Univ.-Ass.Dr.Andrea Janser)
Vorsitzende

Beilagen w.e. (25 Ausfertigungen)

StukoJ 155/1989

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Die Studienkommission für die rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen
an der Universität Innsbruck hat in ihren Sitzungen am 18.4.1989
und 17.10.1989 einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme ab-
zugeben.

Allgemeines

Die Befristung im § 15 RwStG soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Vollendung des Doktoratsstudiums durch Ablegung von Rigorosen
soll noch für jene Studierenden möglich sein, die bis zum 30.9.1990
zumindest ein Rigorosum vollständig abgelegt haben.

Zum Wortlaut des § 15 des Entwurfs:

§ 15 Abs 1 1. Satz soll lauten:

Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis
zum 30. September 1990 die erste Staatsprüfung bestanden haben, gelten
folgende Rechtsvorschriften weiter:

§ 15 Abs 2 1. Satz soll lauten:

Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis
zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten
folgende Rechtsvorschriften weiter:

Andreas Jensee

Vorsitzende